



Mitteilungsvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1025 Status: öffentlich Datum: 24.10.2025
Termin	Beratungsfolge:	
06.11.2025	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	

Bezeichnung:

Wohnraumförderprogramm des Landkreises

Sachverhalt:

a) Ziel der Förderung

Die Förderung dient der Schaffung zusätzlicher kleiner Mietwohnungen im Kreisgebiet im unteren Preissegment für Haushalte mit geringem Einkommen, aber auch der Schaffung barrierereduzierten Wohnraums.

Gefördert wird der Um- bzw. Ausbau bereits vorhandener Gebäude mit Wohnflächen von 30 bis 55 m² je Wohnung, bei barrierereduzierten Wohnungen bis zu 66 m². Hierfür können Fördermittel in Höhe von bis zu 30.000 € je Wohnung ausgezahlt werden, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Vergabe der Mittel erfolgt innerhalb eines Kalenderjahres in der Reihenfolge des Antragseingangs. Sofern die beantragten Zuschüsse die im jeweiligen Kalenderjahr verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen, werden die jeweils zuletzt gestellten Anträge abgelehnt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass der geförderte Wohnraum mindestens zehn Jahre an den entsprechend berechtigten Personenkreis vermietet wird; die Miethöhe ist dabei gedeckelt. Eine gleichzeitige Förderung des Vorhabens aus Bundes- oder Landesmitteln ist nicht zulässig.

Die Wohnraumförderrichtlinie wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.10.2024 aktualisiert. Die Aktualisierung umfasste insbesondere folgende Änderungen:

- Förderung von Umbauten sowie der Schaffung einzelner Wohneinheiten
- Verdopplung des Zuschusses pro Einzelmaßnahme auf 30.000 €
- Grundsätzliche Zulässigkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (zulässig ab Antragseingang)
- Verlängerung der Fristen zur Fertigstellung
- Verlängerung der Mindestmietdauer von 7 auf 10 Jahre
- Wegfall der Begrenzung auf maximal drei förderfähige Wohnungen pro Antragsteller

b) Entwicklung der Antragszahlen

Seit der Aktualisierung im Oktober 2024 wurden insgesamt 10 Anträge eingereicht, von denen 3 wieder zurückgezogen wurden. Für die verbleibenden 7 Anträge mit insgesamt 26 Wohnungen ergibt sich eine beantragte Zuschusssumme von 780.000 €.

Die beantragten 26 Wohnungen verteilen sich wie folgt:

- Visselhövede: 6 Wohnungen
- Seedorf: 2 Wohnungen
- Bremervörde: 1 Wohnung
- Zeven: 4 Wohnungen
- Rockstedt: 13 Wohnungen

c) Organisatorische Zuständigkeit innerhalb der Kreisverwaltung

Die Wohnraumförderrichtlinie wurde bisher organisatorisch vom Sozialamt begleitet; die Bearbeitung der Förderanträge erfolgte im Bauamt. Im Zuge der Erstellung des Wohnraumversorgungskonzepts sowie der Änderung der Förderrichtlinie wurden die Zuständigkeiten wie folgt neu geregelt:

- Das **Amt für Kreisentwicklung** ist zukünftig für die strategische Entwicklung des Wohnungsbaus und somit auch für die Wohnraumförderrichtlinie verantwortlich.
- Das **Bauamt** übernimmt neben dem operativen Geschäft künftig auch die finanzielle Verantwortung. Die Fördermittel für die Wohnraumförderung sind bereits im aktuellen Haushaltsjahr im Produkt 52.2.01 *Wohnraumförderung*, Teilhaushalt 8 *Planen, Bauen, Umwelt* eingeplant.

Künftige Beschlussfassungen erfolgen durch den **Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr**.

d) Übersicht Haushaltsmittel

Für das Jahr 2026 stehen insgesamt 915.000 € an Haushaltsmitteln zur Verfügung. Diese setzen sich zusammen aus:

- 315.000 € übertragenen Mitteln aus dem Jahr 2024
- 600.000 € neuem Haushaltsansatz für das aktuelle Jahr

Durch die oben genannten 7 Anträge sind bereits 780.000 € dieser Mittel verplant.

In Vertretung

(Dr. Lühring)